**Anlage 2:**

1. Die Gesamtleitung oder ihre Vertretung beruft **innerhalb einer Kalenderwoche ab dem Vorfall** den Präventionsausschuss (siehe § 5) ein. Im Präventionsausschuss (siehe § 5) sind die Beteiligten zu hören, die Klientin / Schutzbefohlene / Patient muss zum gegebenen Zeitpunkt gehört werden. Er hat die Pflicht, zu erscheinen.

Die Gesamtleitung oder ihr Vertreter trägt dafür Sorge, dass die Vorfallnotiz und weitere notwendige Informationen an die teilnehmenden Mitglieder des Präventionsausschusses weitergeleitet werden.

Der Präventionssauschuss trifft mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, oder deren Vertretern, verbindliche Entscheidungen.

* 1. **Im Präventionsausschuss** werden die ersten Maßnahmen für den **Klienten** gemeinsam festgelegt, wie zum Beispiel:
* Sofortige Trennung von der Gruppe (innerhalb der Einrichtung)
* Auszeit. Verlegung in eine andere Einrichtung.
* Auszeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
* Einzelgespräche mit der Gruppenleitung
* Der Präventionsausschuss prüft und empfiehlt gegebenenfalls dem Betroffenen zu einer Anzeige. Die Rechtlichen Schritte bleiben dem Betroffenen selbst vorbehalten.
* Beurlaubung des Klienten nach Hause.
* Sofortige Beendigung der Maßnahme bei schweren körperlichen Übergriffen nach § 223 StGB (1) und § 224 StGB (1). (Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft)
* Gefährdungsberatung durch die Polizei

Definition:

Eine Körperverletzung ist der Eingriff in die [körperliche Unversehrtheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Recht_auf_k%C3%B6rperliche_Unversehrtheit) einer [Person](https://de.wikipedia.org/wiki/Nat%C3%BCrliche_Person) in Form einer körperlichen [Misshandlung](https://de.wikipedia.org/wiki/Misshandlung) oder einer [Gesundheitsschädigung](https://de.wikipedia.org/wiki/Personenschaden).

* 1. **Zweitbesprechung** innerhalb von **2 Wochen nach der ersten Sitzung des Präventionsausschusses**
* Innerhalb von **2 Wochen** trifft sich der Präventionsausschuss zu einer Zweitbesprechung und Auswertung der Situation.
* Es werden **pädagogische Maßnahmen** für den Klienten festgelegt, die einem weitere übergriffigen Verhalten vorbeugen sollen, wie zum Beispiel:
* Vorgabe zu einer Therapie
* Externes Anti-Aggressionstraining
* Längere Auszeit in einer möglichen Kooperationseinrichtung
* Gemeinnützige Arbeiten
* Das Stundenpotential wird vom Präventionsausschuss festlegt.
* Der Präventionsausschuss fragt bei passenden Einrichtung nach und legt die Termine fest.
* Über die Sinnhaftigkeit eines Gruppenwechsels wird im Präventionsausschuss gesprochen und dieser gemeinsam festgelegt.
* Über die Sinnhaftigkeit der Einschränkung der Heimfahrten wird im Präventionsausschuss beraten und danach diesbezüglich gemeinsam eine Entscheidung festgelegt.
* Über materielle Einschränkungen wird im Präventionsausschuss beraten und diese gemeinsam festgelegt, wie zum Beispiel Handyverbot oder Fernseh- /Playstationsverbot
* Wiedergutmachungsmaßnahme.
  1. **Reflexion nach der zweiten Sitzung**
* Überprüfung des Verhaltens des Klienten durch den Präventionsausschuss.
* Wirkung der Maßnahmen überprüfen und gegebenenfalls weitere Schritte festlegen.

1. Bei Veränderungsresistenz, Wiederholungstäter und Unverbesserlichkeit des Klienten:

* Präventionsausschuss fordert zeitnahen Bericht und Wertung ein von der Gruppenleitung und dem Team.
* Ständige Informationen an Jugendamt und die Erziehungsberechtigten
* Beendigung der Maßnahme in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt.

**Zusammensetzung des Präventionsausschusses**

Teilnehmer des Präventionsausschusses:

* Pädagogischer Leiter
* Erziehungsleitung
* Gruppenleitung
* Fachkraft für Kinderschutz
* ein (1) MAV Mitglied, wenn möglich eine pädagogische Fachkraft
* Ombudsfrau

Für die Teilnahme am Präventionsausschuss werden feste Mitglieder benannt und Vertreter festgelegt.

**Beschlussfassung des Präventionsausschusses**

Der Präventionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter. Die Mitglieder werden alle informiert.

Sollte der Präventionsausschuss nicht beschlussfähig sein, muss der Termin innerhalb einer Kalenderwoche nachgeholt werden.

**Dokumentation**

In dem Präventionsausschuss muss in jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll geführt werden.

Eine Kopie des Protokolls kommt in die Akte des Klienten.

Über die Herausgabe der Informationen an einen weiteren Personenkreis entscheidet der Präventionsausschuss.

Die Datenschutzrichtlinien sind einzuhalten.